

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3515/18-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

04.06.2018
25.06.2018

Betr.: Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis
Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2018**
Ansatz: 402.980 €

Finanzierung durch:

Produktkonto: 331000.531820
Bezeichnung des Produktkontos: Förderung der
Wohlfahrtspflege
Konto-Ansatz: 402.9800 €
noch verfügbare Mittel: 402.9800 €

Luckenwalde, den 14.05.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis ist örtlicher Träger der Sozialhilfe. In diesem Zusammenhang obliegen ihm die Aufgaben der ambulanten und sonstigen ergänzenden Angebote der sozialen Hilfen sowie der teilstationären und vollstationären Hilfen. Die zur Erfüllung der Aufgaben nach Sozialgesetzbuch XII erforderlichen Dienste und Einrichtungen sollen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Ziel ist es, eine leistungsfähige, wirtschaftliche und zahlenmäßig ausreichende ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgungsstruktur sicherzustellen. Das Versorgungssystem ist unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung, des Verbraucherschutzes und des Vorrangs der ambulanten vor der stationären Versorgung weiterzuentwickeln.

Um diesem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurde vor einigen Jahren die „Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming“ in Kraft gesetzt, die die verschiedensten Leistungsbereiche berücksichtigt und bestehende Bedarfe abdeckt.

Im Landkreis ist seit vielen Jahren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege festzustellen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Diese Angebote bewirken einerseits eine willkommene Ergänzung bzw. Erweiterung der bestehenden kommunalen Infrastruktur, andererseits nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Landkreis wahr und arbeiten eng mit ihm zusammen (z. B. im Rahmen der Schuldnerberatung).

Im Zuge der regelmäßigen Auswertungen der Verwendungsnachweise, insbesondere der strukturierten Sachberichte hat sich gezeigt, dass die Beratung von pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen bisher im Vordergrund stand. Beim Eintritt von plötzlicher Pflegebedürftigkeit durch Erkrankung oder Unfall beginnen diese Beratungen nunmehr bereits im Krankenhaus bzw. in den Rehabilitationseinrichtungen. Die Krankenhäuser sind ab 1. Oktober 2017 verpflichtet, für Patienten nach voll- oder teilstationärem Aufenthalt oder nach Erhalt stationsäquivalenter Leistungen ein Entlassmanagement gemäß § 39 SGB V zu organisieren. Dazu gehört, dass sie feststellen, welche ambulanten Leistungen unmittelbar nach der Klinikentlassung erforderlich sind und diese einleiten. Die Details des Entlassmanagements sind in einem Rahmenvertrag festgelegt.

Darüber hinaus ist in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming der Pflegestützpunkt tätig, dieser ist gemäß § 17 SGB XI in der Fassung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes zukünftig verpflichtet, die Pflegeberatung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen. Zudem stehen verantwortliche Mitarbeiter/innen der jeweiligen Fachämter des Landkreises selbst und die Pflegekassen zur Beantwortung der vielen Fragen im Vorfeld der Pflege zur Verfügung.

Aus den besagten Gründen ist eine Förderung von Pflege flankierenden Angeboten nicht mehr erforderlich und die bisherige Richtlinie bedarfsentsprechend anzupassen, zumal in den halbjährlich durchgeführten Regionalkonferenzen Soziales durch Vertreter der Kommunen und Träger unseres Landkreises auf die verschiedensten Hilfefälle unabhängig von Pflegeleistungen aufmerksam gemacht wurde. Hiernach handelt es sich um Menschen, denen es nicht gelingt, in dem vielfältigen Angebotsspektrum von Hilfen und gesetzlichen Ansprüchen eine Orientierung zu entwickeln. Es sind vermehrt Menschen festzustellen, die mit der Komplexität des Alltags überfordert sind und die zur Regelung ihrer häufig multifaktoriell bedingten und umfassenden Problemlagen eine Reihe unterschiedlichster spezieller Fachdienste in Anspruch nehmen müssten und bereits damit selbst dann überfordert sind, wenn die Kooperation dieser Spezialisten optimal organisiert ist.

Die jetzige allgemeine soziale Beratung entspringt der Intention, den rat- und hilfesuchenden Menschen ein sehr einfach zugängliches Angebot an Beratung, Hilfe und Unterstützung zu unterbreiten. Diese orientiert sich unmittelbar an Lösungen für vielfältige Problemlagen, ist erste Ansprech- und zugleich Clearingstelle und hält ein eigenes Spektrum unterschiedlicher Hilfearten und -formen im Rahmen eines ganzheitlichen Beratungsansatzes bereit.